

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Offenen Ganztagschule der „Schule im Alsterland“ (Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 31.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Schulverband im Amt Itzstedt betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 22.01.2020 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule (OGS) an der Schule im Alsterland in Nahe sowie am Standort Sülfeld als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die OGS soll durch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG SH, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich zu erklären.
- 3) Das Angebot der OGS umfasst Kursangebote sowie das feste Betreuungsangebot BGN. Dabei gelten diese Angebote, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht vorgehalten werden, als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.
- 4) Aufsichtspersonen sind die eingesetzten Betreuer*innen, die Mitarbeiter*innen der OGS sowie die Kursleiter*innen. Die Schüler*innen haben deren Anweisungen Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern und Schülerinnen besteht nur während der Zeiten, für die sie für den Besuch der OGS angemeldet wurden

§ 2

Ganztagsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS)

- 1) Das Angebot der OGS erfolgt in Kursen und im festen Betreuungsangebot BGN. Es orientiert sich an dem Bedarf der Schüler*innen sowie Personensorgeberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagspause und Entspannung,
 - b) Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben,

- c) Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf und / oder besonderen Begabungen,
 - d) musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote,
 - e) Bewegung, Spiel und Sport,
 - f) Projekte der Jugendhilfe,
 - g) Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz.
- 2) Während der schulfreien Zeit, an Schulentwicklungstagen und an Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet kein Kursangebot statt.
 - 3) Die Betreuungsgruppen sowie Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
 - 4) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler*innen.
 - 5) An Tagen mit verkürztem Unterricht entscheidet die Schule, ob ein Kursangebot oder eine Betreuung der Schüler*innen stattfindet.

§ 3 Organisation der Kurse

- 1) Die Aufnahme in die Kurse erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres. Sie wird dadurch für ein Schulhalbjahr verbindlich.
- 2) Kommen aufgrund zu geringer Anmeldezahlen Kurse nicht zustande, wird den Schüler*innen ein Alternativvorschlag unterbreitet.
- 3) Die Kurse werden dienstags, mittwochs und donnerstags statt.
- 4) Am Standort Nahe finden Kurse ab Klasse 3, am Standort Sülfeld ab Klasse 5 angeboten.
- 5) Kursabmeldungen müssen jeweils am entsprechenden Tag bis 8:00 Uhr bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der OGS erfolgen.
- 6) Der Schulverband im Amt Itzstedt kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Kurse in folgenden Fällen ausschließen:
 - a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt.
- 7) Während des Besuchs der OGS besteht Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin bzw. der Schüler im Zusammenhang mit dem Besuch der Kurse hat, unverzüglich der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- 8) Es steht dem Schulverband im Amt Itzstedt frei, zur teilweisen Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung der Kurse Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland oder Umlagen (für z.B. Materialkosten) zu erheben.

§ 4

Aufnahme in das feste Betreuungsangebot BGN

- 1) Aufnahmeberechtigt sind alle in der Schule am Alsterland in der Grundschule angemeldeten Schüler*innen. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist grundsätzlich freiwillig.
- 2) Das Schuljahr beginnt gemäß dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr.
- 3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN vor Aufnahme des Kindes Unverträglichkeiten, Allergien sowie körperliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können, sofern dieses nicht bereits im Anmeldevordruck mitgeteilt wurde.

§ 5

Allgemeine Betreuungszeiten des festen Betreuungsangebotes BGN

- 1) Die Betreuung im festen Betreuungsangebot BGN findet montags bis freitags von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende gestaffelt bis 17.00 Uhr statt. An beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien wird montags bis freitags eine durchgehende Betreuung von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, sofern das Angebot der Ferienbetreuung gebucht wurde. Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich der Schulverband vor.
- 2) Das feste Betreuungsangebot BGN ist während der Sommerferien für drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr, an gesetzlichen Feiertagen und an dem Freitag nach Himmelfahrt. Das feste Betreuungsangebot BGN kann jährlich an bis zu zwei Tagen für Klausurtagungen und an einem Tag für den Betriebsausflug geschlossen werden. Über die Schließung sind die Personensorgeberechtigten vorher zu unterrichten.

§ 6

Allgemeine Betreuungsregeln des festen Betreuungsangebotes BGN

- 1) Die Schüler*innen unterstehen während der Betreuungszeiten der Aufsicht des Personals des festen Betreuungsangebotes BGN. Während der vereinbarten Betreuungszeit dürfen die Schüler*innen das Gelände der Schule nicht alleine verlassen. Jede Änderung, die von der vereinbarten Betreuungszeit abweicht, bedarf einer schriftlichen bzw. telefonischen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten.
- 2) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten.
- 3) Kann die Schülerin oder der Schüler das feste Betreuungsangebot BGN nicht besuchen, ist die Leitung unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Klassenausflügen, Klassenfahrten oder sonstigen Verhinderungen.
- 4) Eine längere Inanspruchnahme der Betreuungszeit durch die Nutzung der 10-er Karte ist rechtzeitig im Vorwege abzustimmen.
- 5) Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass ihr Kind an den geplanten Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen darf.

§ 7
**Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses
des festen Betreuungsangebotes BGN**

- 1) Mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung wird zwischen dem Schulverband im Amt Itzstedt als Träger und den Personensorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Die Aufnahme in das feste Betreuungsangebot BGN bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN zu richten, die den Antrag nach Prüfung zur Bearbeitung an das Amt Itzstedt weiterleitet.
- 3) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Benutzungsjahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Es verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Kündigung oder dem Ausschluss der Schülerin oder des Schülers aus der Einrichtung beendet wird.
- 4) Die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers ist in der Regel nur zum Ende des Benutzungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 30.04. schriftlich beim Amt Itzstedt vorgelegt werden. Eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- 5) Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers zu entrichten.
- 6) Der Schulverband im Amt Itzstedt kann das Benutzungsverhältnis jederzeit kündigen, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten ihren Vertragspflichten wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommen,
 - b) ein Kind sich oder andere gefährdet und eine Beaufsichtigung des Kindes im festen Betreuungsangebot BGN nicht gewährleistet werden kann oder im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln des festen Betreuungsangebotes BGN eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - c) sich die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für zwei Monate in Verzug befinden (die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Kündigung bestehen),
 - d) das Kind wiederholt nicht bei der Gruppenleitung an- oder abgemeldet wird, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder das Kind länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
 - e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- 1) Die Schüler*innen können auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mittags ein warmes Essen erhalten. Die Buchung und Bezahlung der Essen erfolgt über ein Online-Abrechnungssystem, für welches eine Anmeldung erforderlich ist.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Essensanmeldung Allergien oder Unverträglichkeiten anzugeben.

§ 9 Benutzungsgebühren des festen Betreuungsangebotes BGN

Der Schulverband im Amt Itzstedt erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des festen Betreuungsangebotes BGN Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland. Gegenstand der Benutzungsgebühr ist die Betreuung der Schülerin oder des Schülers im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.

§ 10 Erkrankungen

- 1) Akut erkrankte Schüler*innen dürfen die OGS nicht besuchen. Infektionskrankheiten und Parasitenbefall müssen gemeldet werden. Bei Wiederaufnahme muss ein ärztliches Attest vorliegen. Im Zweifelsfall kann die Einrichtung ein Attest vom Arzt oder dem Gesundheitsamt verlangen.
- 2) Bei meldepflichtigen Erkrankungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen des Gesundheitsamtes.
- 3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, können die Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN und die Mitarbeiter*innen der OGS entscheiden, ob es vertretbar ist, die Schülerin oder den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte und der Mitarbeiter*innen nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die zur Abholung Berechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 11 Versicherung

- 1) Die Schüler*innen sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der OGS gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, den Schulverband im Amt Itzstedt, bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN bzw. den Mitarbeiter*innen der OGS zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann. Verletzungen, die im Nachhinein als meldepflichtig anerkannt werden, müssen ebenfalls der Einrichtung gemeldet werden.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Schulverbandes im Amt Itzstedt beschränkt sich im Rahmen seiner Tätigkeit grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die OGS haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Personensorgeberechtigten.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 14 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Itzstedt, den 01.06.2021

(L.S.)

gez. Pleß
Verbandsvorsteherin

Vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 4. Juni 2021

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Dwenger